



**Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.**

Universitätsstraße 140  
44799 Bochum

DAI · Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum

Herr Rechtsanwalt  
Sven Ringhof  
Teisendorfer Str. 47  
83410 Laufen

Fachinstitute für Handels- und  
Gesellschaftsrecht,  
Strafrecht

Telefon: (0234) 970 64 - 0  
Telefax: (0234) 703 507  
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de  
Internet: www.anwaltsinstitut.de

14.12.2017

**Bescheinigung für das Selbststudium**  
**zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO**

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. -  
Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht - bereitgestellten Online-Kurs  
(Lernzeit 1,5 Stunden)

**Online-Vortrag Selbststudium: Compliance und strafrechtliche Risiken (192309)**

von

**Dr. Frank Heerspink, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für  
Strafrecht**

ein Selbststudium absolviert und am 10.12.2017 die anschließende Lernerfolgskontrolle  
bestanden haben.

Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung vom oben genannten Autor in  
der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach  
Maßgabe der Musterlösung.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Dr. Mihm  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),  
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin  
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle

**Vorstand:** Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA (Vors.);  
Notar Dr. David C. König (stellv. Vors.); Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg M.  
Knoll; Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels  
**Geschäftsführung:** Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Katja Mihm  
**Vereinsregister:** Nr. 961 Amtsgericht Bochum, Vereinssitz Bochum

**Bankverbindung:**  
National-Bank AG  
BLZ 360 200 30  
Konto 6471110  
IBAN DE59 3602 0030 0006 4711 10  
BIC NBAG DE 3E

Einrichtung von  
Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern


## Online-Vortrag Selbststudium: Compliance und strafrechtliche Risiken - aus der DAI eConference 2017

Lernerfolgskontrolle für: Sven Ringhof

### Frage 1

In welchem der nachfolgend genannten Rechtsnormen ist der nemo-tenetur-Grundsatz nicht geregelt?

**Wählen Sie eine Antwort:**


- In der Strafprozessordnung.
- In der Insolvenzordnung.
- Im Grundgesetz.
- In der Europäischen Menschenrechtskonvention. 

**Die richtige Antwort lautet:** In der Strafprozessordnung.

### Frage 2

Darf ein Strafgericht alle selbstbelastenden Aussagen von Arbeitnehmern zu deren Lasten verwerten?

**Wählen Sie eine Antwort:**


- Ja, denn für Aussagen gegenüber privaten Ermittlern gilt kein Beweisverwertungsverbot.
- Nein, denn ein Strafgericht ist an den verfassungsrechtlich geschützten nemo-tenetur-Grundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden.
- Das ist streitig und hängt davon ab, ob es sich um freiwillige Angaben oder um Angaben handelt, die auf Grund eines rechtlichen Zwanges abgegeben wurden. 

**Die richtige Antwort lautet:** Das ist streitig und hängt davon ab, ob es sich um freiwillige Angaben oder um Angaben handelt, die auf Grund eines rechtlichen Zwanges abgegeben wurden.

### Frage 3

Hat der Mitarbeiter, der gesehen hat, wie der Kassierer in die Kasse des gemeinsamen Arbeitgebers gegriffen hat, eine Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber?

**Wählen Sie eine Antwort:**


- Ja, gegenüber dem geschädigten Arbeitgeber ist der Arbeitnehmer stets auskunftspflichtig.
- Nein, er ist nicht verpflichtet, Kollegen zu denunzieren, er müsste ja auch nicht mit der Polizei sprechen.
- Es kommt darauf an, wessen Interessen überwiegen. Die des Arbeitgebers an der Schadensaufklärung oder die des Arbeitnehmers. 

**Die richtige Antwort lautet:** Es kommt darauf an, wessen Interessen überwiegen. Die des Arbeitgebers an der Schadensaufklärung oder die des Arbeitnehmers.

### Frage 4

Ist der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, etwaige Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus durch Mitarbeiter begangen werden, aufzuklären?

**Wählen Sie eine Antwort:**


- Nein, die Aufklärung von Straftaten obliegt den staatlichen Ermittlungsbehörden.
- Ja, er muss auf Grund der Legalitätspflicht sicherstellen, dass vom Unternehmen keine Straftaten ausgehen. 
- Ja, aber nur, wenn dem Unternehmen ansonsten existenzielle Schadenersatzansprüche drohen.

**Die richtige Antwort lautet:** Ja, er muss auf Grund der Legalitätspflicht sicherstellen, dass vom Unternehmen keine Straftaten ausgehen.

## Frage 5

Hat der Kassierer, der in die Kasse seines Arbeitgebers gegriffen hat, diesem gegenüber ein Schweigerecht, um sich nicht selbst einer Straftat zu überführen?

**Wählen Sie eine Antwort:**


- Ja, aus Art. 20 Abs. 3 GG; niemand muss sich selbst belasten (nemo tenetur se ipsum accusare).
- Nein, dem geschädigten Arbeitgeber ist er auskunftspflichtig. 

**Die richtige Antwort lautet:** Nein, dem geschädigten Arbeitgeber ist er auskunftspflichtig.

## Frage 6

Der Unternehmensvertreter sichert dem Arbeitnehmer im Rahmen eines sog. Interviews zu, dass er – der Rechtsanwalt – über die Aussagen des Arbeitnehmers Stillschweigen bewahren wird und der Polizei, Staatsanwaltschaft oder einem Gericht nichts sagen dürfe. Könnte er diese Zusage einhalten?

**Wählen Sie eine Antwort:**

- Ja, denn er unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht.
- Nein, denn der Arbeitnehmer ist nicht Mandant des Rechtsanwalts, so dass ihn keine Verschwiegenheitspflicht trifft.
- Der Rechtsanwalt könnte die Zusage nur so lange einhalten, wie ihn sein Mandant – das Unternehmen – nicht von seiner Schweigepflicht entbindet. 

**Die richtige Antwort lautet:** Der Rechtsanwalt könnte die Zusage nur so lange einhalten, wie ihn sein Mandant – das Unternehmen – nicht von seiner Schweigepflicht entbindet.